OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351657/2/BZ

Datum:
Linz, 12. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. März 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.3.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 20.2.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben vom 21.2.2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Der Bf habe der Behörde die geforderte Auskunft sowie die geforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 13.4.2025, mit der die Stattgabe der Beschwerde und Gewährung der beantragten Leistung der Sozialhilfe beantragt wird.

Begründend wird vorgebracht, dass der Bf durch seine Mutter vertreten werde (Vollmacht vom 3.4.2025), da er eine Beeinträchtigung habe und sie ihm in allen finanziellen und behördlichen Angelegenheiten helfe. Er schaffe es teilweise nicht seine Post anzuschauen bzw. werden auch in dem Mehrparteienhaus in dem er wohne oft die Briefkästen verwechselt und erhalte er seine Post oft nicht. Zudem habe der Bf alle Unterlagen übermittelt und alle Auskünfte erteilt.

Der Bf habe kein Vermögen und keine Wertpapiere. Die Kontoauszüge seien beigelegt worden. Auch die Bestätigung der Wohnbeihilfe sei beigelegt worden. Der Lichtbildausweis sei auch dabei gewesen. Weiters sei eine AMS-Bezugsbestätigung, eine AMS-Betreuungsvereinbarung und eine Unterhaltsvereinbarung vom Vater beigelegt worden. Die Mutter des Bf würde 100 Euro Unterhalt zahlen (siehe beigeschlossenes Protokoll des BG Freistadt vom 28.1.2020).

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8.4.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungs-

gericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Er wohnt in einer 27,30 m² großen Mietwohnung in B-Straße.

Der Bf hat mit Antrag vom 7.2.2025, bei der belangten Behörde eingelangt am 20.2.2025, Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren der Mietvertrag mit der Lawog, die Vorschreibungen der Lawog, der Wohnbeihilfe-Bescheid von November 2023 bis Oktober 2024, ein Meldezettel, ein Jahreslohnzettel 2024, eine Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe von April 2022 bis April 2027, eine AMS-Bestätigung über den Leistungsanspruch sowie Kontoauszüge vom 1.8.2024 bis 3.2.2025 angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.2.2025 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Kontoauszüge Ihres Girokontos von der Bank mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand ab dem 04.02.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens
d. Kontoauszüge Ihres Sparkontos, der letzten 6 Monate von der Bank, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand
e. Bestätigung über Antragsstellung auf Wohnbeihilfe vom Land Oö.

f. Bescheid über die Wohnbeihilfe, ab Erhalt.
g. Lichtbildausweis
h. Aktuelle AMS Bezugsbestätigung
i. AMS Betreuungsvereinbarung
j. Unterhaltsvereinbarung von Ihrem Vater
k. Unterhaltsvereinbarung von Ihrer Mutter"

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde dem Bf durch Hinterlegung am 26.2.2025 zugestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.3.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Bf vom 20.2.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da der Bf dem Verbesserungsauftrag und somit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Gleichzeitig mit der Beschwerde hat der Bf das Protokoll des BG Freistadt vom 28.1.2020 bezüglich Unterhalt der Mutter vorgelegt und zu den Punkten im Verbesserungsauftrag mitgeteilt, dass der Bf kein Vermögen und keine Wertpapiere hat.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf gleichzeitig mit der Beschwerde das Protokoll des Bezirksgerichts Freistadt vom 28.1.2020 bezüglich Unterhaltsvereinbarung mit der Mutter vorgelegt und mitgeteilt hat, dass kein Vermögen und keine Wertpapiere vorhanden sind.
Die geforderte Finanzproduktübersicht (Punkt b.), die geforderten Kontoauszüge des Girokontos ab dem 4.2.2025 bis zum Erhalt des Schreibens (Punkt c.), die geforderten Kontoauszüge des Sparkontos der letzten 6 Monate von der Bank mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand (Punkt d.), die geforderte Bestätigung über (neuerliche) Antragsstellung auf Wohnbeihilfe vom Land Oö. (Punkt e.), die geforderte Kopie des Lichtbildausweises (Punkt g.), die geforderte aktuelle AMS-Bezugsbestätigung (Punkt h.), die geforderte AMS-Betreuungsvereinbarung (Punkt i.) sowie die geforderte Unterhaltsvereinbarung mit dem Vater (Punkt j.) wurden weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren (gleichzeitig mit der Beschwerde) vorgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage ermitteln zu können. Das Schreiben vom 21.2.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze (z.B. durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen wurde. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner